



Verein ELCH

für Eltere & Chind

Statuten

A. ALLGEMEINES

1. Unter dem Namen **Verein ELCH** für Eltere und Chind besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. **Zweck des Vereins**
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Sein Zweck besteht im Aufbau und Betrieb von Familienzentren mit den nachfolgend genannten Zielen:

ELCH-Familienzentren

- a) sind lebendige Begegnungsorte im Quartier, im Speziellen für Familien mit Kleinkindern. Sie fördern soziale Kontakte;
- b) halten ein vielfältiges Angebot für Eltern und Kinder in den Bereichen Information und Elternbildung, Gesundheit und Bewegung, Frühförderung sowie Kinderbetreuung bereit;
- c) fördern berufliche Kompetenzen und die Integration ins Berufsleben durch ihr einzigartiges und familienkompatibles Arbeitsmodell;
- d) unterstützen den Aufbau von privaten Angeboten, welche sich an die Zielgruppe der Familienzentren richten;
- e) stellen der Quartierbevölkerung Räume zur Verfügung für eigene Angebote, Kurse oder private Veranstaltungen.

B. MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Einnahmen der Familienzentren aus eigenen Veranstaltungen
 - b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zürich
 - c) Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner
 - d) Freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art
 - e) Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Gönner wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Gönner für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

C. MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern erfolgt durch den Vorstand.
2. Mitglieder
 - a) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
 - b) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Aus gewichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied wird vor einem Ausschluss angehört.
 - c) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - d) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Wird der Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied automatisch ausschliessen.
 - e) Die Mitgliedschaft erlischt durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle auf das Ende des Rechnungsjahres.
3. Gönner
 - a) Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die auf eine Mitgliedschaft verzichten und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag oder darüber hinausgehende freiwillige Beiträge leisten.
 - b) Die Gönner werden vom Vorstand aufgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - c) Die Gönnerschaft endet mit der schriftlichen oder mündlichen Austrittserklärung oder dem Ausbleiben der Zahlung des Gönnerbeitrags nach erfolgter zweimaliger Mahnung auf Ende des Geschäftsjahres.
 - d) Die Gönner sind vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins auf dem Korrespondenzweg oder in Versammlungen zu unterrichten. Gönner können beim Vorstand Anregungen einbringen oder Auskünfte verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
 - e) Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Mitarbeitende der ELCH-Familienzentren
 - a) Mitarbeitende der ELCH-Familienzentren können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Bei Stellenantritt bestehende Mitgliedschaften werden bis zur Beendigung der Anstellung sistiert.
 - b) Mitarbeitende der ELCH-Familienzentren können dem Verein als Gönner beitreten.
 - c) Mitarbeitende werden zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen und haben das Recht, Fragen und Anträge zu den Traktanden zu stellen.
 - d) Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in den Vorstand gewählt, verpflichtet sie oder er sich, die Anstellung im ELCH-Familienzentrum zu beenden.

D. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle, s. dazu Artikel 6

1. Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 - b) Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn dies der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen. Sie hat spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.
 - c) Traktandierungs-Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich (korrekt) einberufen wurde.
 - e) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine (1) Stimme.
 - f) Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäss Absatz D 2. f) und k) entscheidet die Versammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
 - g) Beschlüsse gemäss Absatz D 2. f) und k) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der Stimmenzähler/-innen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Jahresberichts
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
 - f) Änderung der Vereinsstatuten
 - g) Festsetzen der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - h) Kenntnisnahme des Budgets
 - i) Genehmigung des Reglements über die Spesen und Entschädigungen des Vorstands
 - j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand, von Mitgliedern und von Mitarbeitenden beantragten Geschäfte
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
3. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitgliedern.
 - b) Er wird an einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Selbstergänzung durch den Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
 - c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - d) Er kann Arbeitsgruppen und Fachpersonen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.
 - e) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben das Recht auf die Entschädigung der effektiven Spesen. Jedes Mitglied des Vorstands ist bis zu 100 Stunden jährlich ehrenamtlich tätig. Für darüber hinausgehende zeitliche Belastungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigung trägt dem gemeinnützigen Charakter des Vereins ELCH Rechnung. Einzelheiten zu Entschädigungen und Spesen sind im Reglement über die Spesen und Entschädigungen des Vorstands

festgehalten. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Entschädigungen und Spesen an Mitglieder des Vorstands sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

4. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere
 - a) Verantworten und Festlegen der Strategie, d.h. der Positionierung, der geschäftlichen Ausrichtung, der langfristigen Geschäftsziele und der strategischen Kooperationen des Vereins;
 - b) Erlass eines Geschäftsreglements für alle Ebenen der Organisation;
 - c) Wahrnehmen der Gesamtverantwortung für die ELCH-Familienzentren und deren ordnungsgemässen Geschäftsgang;
 - d) Verantworten und Festlegen der Strukturen; das Organigramm ist integrierender Bestandteil des Geschäftsreglements;
 - e) Erstellung eines Reglements über die Spesen und Entschädigungen des Vorstands; das Reglement über die Spesen und Entschädigungen des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt;
 - f) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - g) Festsetzung der Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten zu zweien;
 - h) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - j) Verantwortung für die laufenden Geschäfte; der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind;
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Auswahl, Anstellung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - m) Sicherstellen der Protokollführung für die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.
6. Die Revisionsstelle
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine externe, unabhängige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
 - b) Diese prüft und verifiziert Buchführung sowie Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Die Prüfung erfolgt nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes.

E. AUFLÖSUNG

Die Vereinsauflösung kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Liquidationserlös ist einer schweizerischen steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein allfälliges Restvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
2. Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2018 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 07. Mai 2015 und treten sofort in Kraft.
3. Für Mitarbeitende, die am 17. Mai 2018 Mitglied sind, gilt die Mitgliedschaft noch bis am 31. Dezember 2018.